

Das Wort zur Begründung hat der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen, Herr Maaßen.

Maaßen, Staatssekretär im Ministerium für Finanzen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik, auf dem Gebiet Staatshaushalt und Finanzen neben den hier im Hohen Hause schon behandelten Verbrauchssteuergesetzen auch das Landwirtschaftsgasölverwendungsgesetz mit in Kraft zu setzen.

Nun ist „Gasöl“ ein spezifisch technischer Begriff. Dahinter verbirgt sich einfach der umgangssprachliche Begriff „Dieselkraftstoff“.

Dieses Gesetz wird durch den Minister für Finanzen gemeinsam mit dem Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft zur Beschlußfassung vorgelegt. Es wurde auf der Grundlage des gleichlautenden Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die Betriebe der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Vergünstigungen erhalten wie die Unternehmen der Landwirtschaft in der Bundesrepublik unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Landwirtschaft der DDR.

Das Landwirtschaftsgasölverwendungsgesetz ist demzufolge von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, da es eine

Verbilligung des Dieselkraftstoffes für Betriebe der Landwirtschaft durch Erstattung der entsprechenden Mineralölsteuer enthält. Die Steuervergünstigung soll gewährt werden, wenn Dieselkraftstoff in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von Ackerschleppern, standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeugen verwendet wird, jedoch nur dann, wenn diese unmittelbar Arbeiten für die Landwirtschaft ausführen, also zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse in Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung eingesetzt werden. Das bedeutet, daß gewerbliche Betriebe nicht unter diese Vergünstigung fallen.

Die Erstattung umfaßt 41,15 DM je Hektoliter Dieselkraftstoff der 44,15 DM je Hektoliter betragenden Steuer. Das heißt, daß die Landwirtschaftsbetriebe für einen Hektoliter Dieselkraftstoff nunmehr dann nur 3 DM Mineralölsteuer zu bezahlen haben. Der Dieselkraftstoff muß von den Landwirtschaftsbetrieben jedoch mit dem vollen Steuersatz bezogen werden. Die Rückerstattung dieser Steuervergünstigung erfolgt jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 1. Juli des Folgejahres, also erstmals für das 2. Halbjahr 1990 Anfang des Jahres 1991, spätestens bis Ende des 1. Halbjahres. Mit dem Gasölverwendungsgesetz werden damit wichtige Voraussetzungen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Landwirtschaftsbetrieben der DDR und denen der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Meine Damen und Herren Abgeordneten! Im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erbitte ich Ihre Zustimmung zu der vorgesehenen Überweisung des Entwurfs an die Ausschüsse. Danke sehr.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön, Herr Staatssekretär. Es liegt eine Wortmeldung vor. Sind Sie damit einverstanden, auf diese Zwischenfrage einzugehen?

(Maaßen: Bitte schön.)

Dr. Zirkler (Die Liberalen):

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf findet im wesentlichen unsere Zustimmung. Aber in der letzten Passage, die Sie aufführten, mit der Rückzahlung der entsprechenden Beträge an die Betriebe, die diese Gasöle nutzen, sehe ich unter den momentanen finanziellen Schwierigkeiten der Betriebe eine Bremse und ein ökonomisches Hindernis, sich weiter zu entwickeln. Würden Sie Möglichkeiten sehen, um in diesem Gesetz eine andere Regelung zu finden, also quartalsweise Rückerstattung zumindest bis zum Jahre 1991?

Maaßen, Staatssekretär im Ministerium für Finanzen:

Ich darf zunächst noch einmal zum Ausdruck bringen, daß man generell - im übrigen in Übereinstimmung mit der Praxis in der BRD und in den anderen EG-Ländern, das war im übrigen auch mit unserem Recht so - einen solchen Erstattungsanspruch nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres mit Vorlage der Bilanzen usw. bekommt. So ist das auch hier vorgesehen.

Ich sehe eigentlich keine prinzipiellen Probleme, hier eine Übergangsregelung - das schwebt Ihnen ja offensichtlich vor - zu erreichen. Ich könnte mir denken, daß das bei der Beratung im Ausschuß eine Rolle spielt. Wir werden über diese Dinge nachdenken.

Ich stimme Ihnen schon zu, daß, wenn die Landwirtschaftsbetriebe, die Unternehmen an der Tankstelle bei MINOL den Dieselkraftstoff kaufen oder für eigene Tankstellen vom Tankwagen ein Gros des Dieselkraftstoff beziehen, sie zunächst die volle Verbrauchssteuer bezahlen. Sie haben dann die Möglichkeit, nachdem die Buchführung die einzelne Verwendung nachweist, die Erstattung zu beantragen, weisen also am Jahresende in der Bilanz eine Forderung an den Staatshaushalt aus. Aber ich könnte mir schon denken, daß wir bei der Beratung im Ausschuß über diese Dinge sprechen.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Nochmals vielen Dank, Herr Staatssekretär. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt noch eine Wortmeldung vor. Ich erteile dem Abgeordneten Dr. Goepel von der Fraktion DBD/DFD das Wort.

Dr. Goepel für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ganz kurz zwei Dinge, die wir gern in diesem Gesetz mit verankert sehen möchten.

Einmal - und die Liberalen haben mir das vorweggenommen - bewegt uns und viele Landwirte natürlich diese Vorfinanzierung bzw. die Problematik einer Abschlagszahlung zu diesen Dieselkraftstoffen, und ich möchte versuchen, Ihnen das an einem Beispiel zu sagen.

Selbst bei einer strukturellen Umgestaltung müssen wir davon ausgehen, daß Pflanzenbaubetriebe durchaus in der Lage sind, anderthalb bis zweitausend oder gar dreitausend Hektar zu bewirtschaften. Da fließen Dieselmengen von etwa 1 Mio Liter, und wenn wir davon ausgehen, daß jetzt etwa 80 Pfennig bezahlt werden und dann in Zukunft 41 Pfennig, dann kann sich das um Größenordnungen zwischen 300 000 und 400 000 Mark handeln. Halbieren wir das für das Jahr 1990, dann können das durchaus für den Betrieb von Herrn Kollegen Lubk - könnte ich mir vorstellen - rund 200 000 Mark ausmachen, und das sind Größenordnungen, die natürlich jetzt im Augenblick ziemlich arg gefragt sind. Das ist das eine.

Wir hätten also die Bitte, Herr Staatssekretär, daß das unbedingt in den Ausschüssen - und den Vorsitzenden spreche ich direkt an - behandelt wird, damit wir eine Modalität finden, eine Abschlagszahlung in irgendeiner Form einzuführen.

Das Zweite, was mich bewegt, ist recht spezifisch. Es ist uns klar, daß das eine Gesetzgebung der Bundesrepublik ist. Wir haben dagegen absolut nichts einzuwenden, aber wir haben eine Besonderheit bei uns in der Landwirtschaft. Da hatte ich schon vor 22 Jahren in meiner Prüfung in Agrarökonomie so meine Probleme, auf eine Anfrage meines Professors damals in Jena zu antworten.

Wir haben einen hohen Anteil LKWs in unseren Betrieben, und ich habe jetzt Schwierigkeiten, die LKWs hier einzuordnen. Ackerschlepper - das ist klar; standfeste und bewegliche Arbeitsmaschinen - ist auch klar, aber Sonderfahrzeuge - ich würde empfehlen, hier auf alle Fälle die LKWs mit hineinzunehmen, Sonderfahrzeuge und LKWs bzw. Nutzkraftwagen. Das ist das vollkommen Atypische zur Landwirtschaft in der Bundesrepublik, und der Anteil an Nutzkraftwagen, sprich LKW, ist in unseren Betrieben strukturell sehr hoch.

Das wären meine beiden Bemerkungen, und ich bitte, daß